



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Sigrid Ruth Datum: 20.11.2016	Beschlussvorlage	2016/265
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
(im Stand der 5. Aktualisierung vom 20.11.2016)

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	21.11.2016	Kreistag

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss der Wahlperiode 2016 bis 2021 besteht aus dem Landrat und zehn weiteren stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten (§ 74 Absatz 3 NKomVG).
2. Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:
 - SPD 3 Sitze
 - CDU 3 Sitze
 - Grüne 2 Sitze
 - FDP/Unabhängige 1 Sitz
 - AfD 1 Sitz
3. Gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m. § 71 Absatz 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Dies trifft im Kreisausschuss auf die Fraktion DIE LINKE zu.
4. Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 5 NKomVG kann für eine Fraktion oder Gruppe, die nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten ist, eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden. Berechtigt sind die Gruppe FDP/Unabhängige, die AfD-Fraktion und die Linke-Fraktion
5. Als ordentliche Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter werden namentlich festgestellt:

SPD-Fraktion – 3 -:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Franz-Josef Kamp	Wolfgang Marten
Andrea Schröder-Ehlers	Dr. Inge Voltmann-Hummes
Nicole Ziemer	Dr. Hinrich Bonin

CDU-Fraktion – 3 -:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Alexander Blume	Hans-Georg Führinger
Günter Dubber	Annette Kork
Ulrike Walter	Wilhelm Kastens

Grüne-Fraktion – 2 -:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Petra Kruse-Runge	Detlev Schulz-Hendel
Tanja Bauschke	Rolf Rehfeldt

FDP/Unabhängige -1-:

Gisela Plaschka	1. Stefan Mues
.....	2. Martin Gödecke

AfD -1-:

Stephan Bothe	1. Harald Subke
.....	2. Christian-Eberhard Niemeyer

Grundmandat:

Frank Stoll	1. Martin Nass
.....	2. Karlheinz Fahrenwaldt

Sachlage:

Gemäß § 74 Absatz 1 NKomVG setzt sich der Kreisausschuss aus dem Landrat, stimmberechtigten Abgeordneten und einem Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG) zusammen.

Gem. § 74 Absatz 3 NKomVG beträgt die Zahl der Mitglieder in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Den Vorsitz führt der Landrat.

Gem. § 75 Absatz 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung sind gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Bei der Beschlussempfehlung geht die Verwaltung davon aus, dass dem Kreisausschuss auch weiterhin 10 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Ergänzende Sachlage vom 15.11.2016:

Am 14.11.2016 fand ein Gespräch der Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertreter beim Landrat statt. Ergebnis dieses Gesprächs ist die Aktualisierung des Beschlussdokuments.

Ergänzende Sachlage vom 18.11.2016:

Die Fraktion DIE LINKE hat die namentliche Besetzung im Kreisausschuss mitgeteilt inklusive des 1. und 2. Stellvertreters.

Ergänzende Sachlage vom 20.11.2016:

Die AfD-Fraktion hat ein zweites stellvertretendes Mitglied für den Kreisausschuss benannt.